

# Merkblatt Miete Schützenstube im Schützenhaus Mutten, 3534 Signau

## 1. Allgemein

- 1.1 Der Vertrag ist nicht übertragbar.
- 1.2 Die Mieterin / Der Mieter übernimmt die Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand und hat diese wieder gereinigt bis 08.00 Uhr des Folgetags zu übergeben.
- 1.3 Die Mieterin / Der Mieter muss die Sache wie Gebäude, Mobiliar (insbesondere die teure Elektronik im Schiessraum), Geräte und Umgebung sorgfältig behandeln. Andernfalls hat er den Schaden zu ersetzen.
- 1.4 Im Preis sind die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch enthalten.
- 1.5 Das Abbrennen von Feuerwerk ist im und um das Schützenhaus verboten<sup>1</sup>.  
Zuwiderhandlungen werden neben einer allfälligen Strafverfolgung mit CHF 100 gebüsst.
- 1.6 Offene Feuerstellen sind nur mit geeignetem Unterbau gestattet.
- 1.7 Beim Verlassen des Lokals und beim Abfahren ist die Nachtruhe der Anwohner zu wahren.
- 1.8 Die Schlüsselübergabe erfolgt bei der Übergabe des unterschriebenen Vertrages.
- 1.9 Die Vergütung ist zahlbar in bar bei Schlüsselübergabe nach dem Anlass. Allfällige Unstimmigkeiten müssen sofort gemeldet werden.

## 2. Dauer und Beendigung des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt für den genannten Anlass.

---

<sup>1</sup> Mit einer von den Nachbarn Gfeller und Röthlisberger unterschriebenen Einverständserklärung ist das Abbrennen von Feuerwerk unter Berücksichtigung der Vorgaben betreffend Nachtruhe gemäss dem kantonalen Strafrecht (KStrG) erlaubt.

- 2.2 Haben die Feldschützen im Hinblick auf die Vermietung Investitionen vorgenommen und wird der Vertrag aus einem Grund, den die Mieterin / der Mieter zu verantworten hat, früher aufgelöst, hat diese / dieser den Feldschützen die Investitionen anteilmässig zu ersetzen.

### 3. Parkieren

- 3.1 Es dürfen nur die markierten Parkfelder und die vorgesehenen Rasenparkplätze benutzt werden; insbesondere ist der Durchgang neben dem Schützenhaus frei zu lassen.



### 4. Haftung

- 4.1 Jede Haftung der Feldschützen gegenüber der Gegenpartei oder Drittpersonen für die Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Pflichten ist ausgeschlossen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig erfolgte. Den diesbezüglichen Nachweis hat zu erbringen, wer allfällige Haftpflichtleistungen der Feldschützen für sich beanspruchen will.

### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Ergänzungen und Änderungen des Vertrags müssen unter den Parteien schriftlich vereinbart werden. Im Übrigen gilt schweizerisches Recht.
- 5.2 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen wird für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten der Gerichtsstand Emmental-Oberaargau vereinbart.
- 5.3 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.